

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Donnerstag, den 02. Februar 2023

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender 2. 1. Vizebgm. Johann Schmidseider 3. GV Reinhard Windhager 4. GR Andreas Lengauer 5. GR Anna Wimmer 6. GR Thomas Klugsberger 7. GR Alois Brunner 8. GR Franz Schabetsberger 9. GR Karin Eichinger 10. GR Sascha Hübsch 11. GV Michael Desch | <ol style="list-style-type: none"> GR Unterberger Andreas 12. GR Johannes Schönbauer 13. GR Bernhard Rosenberger 14. 15. 16. 17. 18. 19. |
|--|---|

GR-Ersatzmitglieder:

ER Christian Kalchgruber ER Lukas Sumereder Anna Zallinger ER Walter Furthner Marcel Weinberger ER Andreas Schroll ER Yvonne Mader	GR Günter Humer GR Anna Zallinger Lukas Sumereder GR Marcel Weinberger Walter Furthner 2. Vizebgm. Franz Arthofer GR Elisabeth Jäger
---	---

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR Günter Humer

GR Anna Zallinger

GR Marcel Weinberger

2. Vizebgm. Franz Arthofer

GR Elisabeth Jäger

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **27.01.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **16.12.2022** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben: -

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

- TOP 16. Dringlichkeitsantrag Änderung der Kanalgebührensatzung für die Kanalisationsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

-

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Ankauf eines LFA-B für die FF Riedau – Auftragsvergabe (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Anpassung der Eintrittspreise im Freibad Riedau ab 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Kaufvertrag Gstnr. 186/16, KG 48129 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Änderung der Marktstandsgebührenverordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Änderung der Abfallgebührenordnung 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Grundsatzbeschluss über die Anschaffung einer Photovoltaikanlage im Freibad – Bahnhofstraße 57 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Grundsatzbeschluss über die Anschaffung einer Photovoltaikanlage am Schulgebäude – Schulplatz 134 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Anpassung der Preisgelder für den Pferdemarkt (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Voranschlag 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. MEFP 2024-2027 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Dringlichkeitsantrag Änderung der Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 18. Allfälliges

nicht genehmigt

TOP 1. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann GR Alois Brunner gibt den Bericht zur Sitzung des Kulturausschusses, am 09.01.2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kulturausschusses, am 09.01.2023 mit der Tagesordnung:

- Rossmarkt 11.03.2023
- Freibadtarife
- Allfälliges

TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzung des Wohnungsausschusses am 16.01.2023

TOP 3. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau GR Karin Eichinger gibt den Bericht zu der Sitzung des Umweltausschusses, am 18.01.2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Umweltausschusses, am 18.01.2023 mit der Tagesordnung:

- Nachbesprechung Christbaumaktion
- Angebote Kastanie vor Marktplatz 26 (Gemeindehaus)
- Kooperation mit der Mittelschule Niedau – Ablauf der Aktion „Kinder erlaufen Bäume“
- Zertifikatslehrgang ÖÖ Umweltsprengent/innen in Gemeinden
- Dick Josef (Baumpflege)
- Nachbesprechung Christbaumaktion
- Allfälliges

TOP 4. Ankauf eines LFA-B für die FF Riedau – Auftragsvergabe (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

- Rosenbauer Österreich Gesellschaft mbH.: Leistungsverzeichnis über die Lieferung von 1 Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung „LFA-B“

Es wurde ein Angebot über die Plattform ANKÖ abgegeben. Die Angebotsöffnung war am 26.01.2023 um 13:00 Uhr

Fa. Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H.

Gesamtbetrag von 393.620,27 Euro inkl. USt. für Fahrgestell und Aufbau

Der Liefertermin beträgt ca. 20 Monate ab Auftragseingang vorbehaltlich termingerechter Fahrgestellanlieferung.

Beschluss:

ER Andreas Schroll stellt den Antrag, dass das Fahrzeug (Fahrgestell und Aufbau) in der Höhe von 393.620,27 Euro angekauft wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 5. Anpassung der Eintrittspreise im Freibad Riedau ab 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Kulturausschuss bringt folgenden Beratungsvorschlag zur Kenntnis:

ERLEBNISBAD - Tarife		ab 24.04.2023	
TAGESEINTRITTE	seit 2020	seit 2023	erhältlich ab 24.04. - 10.05.
Erwachsene	€ 3,90	€ 4,50	
Ermäßigung ab 16:00 Uhr bei Erwachsenen	€ 3,00	€ 3,50	
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten bis vollendeten 26. Lebensjahr, Präsenzdienler, Senioren (nur gültig mit einem Pensionistenausweis bzw. Pensionsabschnitt) und beeinträchtigte Menschen	€ 3,00	€ 3,50	
Ermäßigung ab 16:00 Uhr bei Schülern nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten bis vollendeten 26. Lebensjahr, Präsenzdienler, Senioren (nur gültig mit einem Pensionistenausweis bzw. Pensionsabschnitt) und beeinträchtigte Menschen	€ 2,50	€ 2,50	
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 2,50	€ 2,50	
Ermäßigung ab 16:00 Uhr bei Kindern ab 6 Jahre und Pflichtschülern	€ 1,90	€ 2,00	
Familienkarte groß (Eltern + Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	€ 10,00	€ 11,00	
Familienkarte klein (1 Elternteil + Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	€ 6,00	€ 7,00	
Schulklassen pro Schüler	€ 1,80	€ 2,00	
SAISONKARTEN			
Erwachsene	€ 45,00	€ 50,00	€ 45,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten bis vollendeten 26. Lebensjahr, Präsenzdienler, Senioren (nur gültig mit einem Pensionistenausweis bzw. Pensionsabschnitt) und beeinträchtigte Menschen	€ 33,00	€ 37,00	€ 33,00
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 27,00	€ 31,00	€ 27,00
Familienkarte groß (2 Erwachsene + Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	€ 87,00	€ 97,00	* € 87,00
Familienkarte klein (1 Erwachsener + Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	€ 50,00	€ 55,00	€ 50,00
Die Familienkarten gelten nur bei Vorlage der Oö. Familienkarte vom Land OÖ. (diese kann jederzeit über die Gemeindeämter beantragt werden).			
10er-Blöcke			
Erwachsene	€ 35,00	€ 40,00	
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten bis vollendeten 26. Lebensjahr, Präsenzdienler, Senioren (nur gültig mit einem Pensionistenausweis bzw. Pensionsabschnitt) und beeinträchtigte Menschen	€ 27,00	€ 31,00	
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 17,00	€ 22,00	
SONSTIGES			
Sonnenschirm (Leihgebühr)	€ 2,00		
Dauerkabine	€ 20,00	€ 25,00	
* aus organisatorischen Gründen, bleibt der Preis von € 87,- als Vorverkaufspreis (lt. Rücksprache Hermine, Petra und Bgm.)			

- Familienkarte auch Großeltern auch Kindern → bleibt wie gehabt, nur statt Elternteil auf Erwachsenen ändern;

GV Michael Desch fragt nach, ob mit den Bediensteten gesprochen worden ist, bzgl. der Abwicklung, da geht's um den vorab Verkauf?

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, dass mit Fr. Pointner (Bademeisterin) gesprochen worden ist, und ob es für sie passt. Fr. Pointner möchte die Vorverkaufskarten direkt im Freibad anbieten, früher war es am Gemeindeamt, das möchte sie aber nicht mehr. Sie wird die Umstellung der Kassa mit der Fa. Netcon durchführen.

GV Michael Desch fragt nach, ob die Umstellung nicht auf einmal gemacht werden kann. Muss man da zweimal nach Ried/Innkreis fahren?

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die Kassa zweimal umgestellt werden muss – einmal auf die Preise mit Vergünstigung und einmal mit den neuen Preisen.

GR Alois Brunner fragt nach, muss man da was ändern, wenn wir die Karten zum Vorjahrespreis verkaufen?

AL Petra Langmaier sagt dazu, dann lässt sie die Kassa einmal umstellen.

GR Alois Brunner gibt dazu bekannt, dass die Eltern herausgestrichen worden sind und auf Erwachsenen geänderte worden ist. Das bedeutet, dass auch Großeltern eine Saisonkarten kaufen können.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die zur Kenntnis gebrachten Eintrittspreise für die lfd. Freibadsaison zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

17 „JA“-Stimmen, 2 „Enthaltungen“ (ER Andreas Schroll, ER Franz Schabetsberger)

nicht genehmigt

TOP 6. Kaufvertrag Gstnr. 186/16, KG 48129 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Seite 1


MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar
Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 07762/2214 · Fax 260315

Grunderwerbsteuer selbstberechnet
am
zu Erfür.: 10-
Mag. Günther Schauer
öff. Notar

Im Privaturkundenarchiv des österreichischen Notariates registriert unter N 2607/3--G

M.

Kaufvertrag

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau,
als Verkäuferin einerseits, und

2. Herrn **Mario Mukenschnabel**, geboren am Pomedt 108, 4752 Riedau,
als Käufer andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Die Marktgemeinde Riedau ist auf Grund des Kaufvertrages vom 21.12.1993 und der Urkunde vom 10.08.2011 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Scharding EZ 69 Katastralgemeinde 48129 Riedau, ob welcher Liegenschaft neben anderen das Grundstück 186/1 im Ausmaß von derzeit 1.340 m² vorgetragen ist.

Der Grundbuchstand stellt sich wie folgt dar:

```

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 48129 Riedau
BEZIRKSGERICHT Scharding
*****
Letzte TZ 999/2015
Ledererhaus
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
*****
Gst-NR. G BA (NOTIZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
110/1 GST-Fläche (6531) Änderung in Vorbereitung
Landw(10) 6281
Sons(50) 250
GST-Fläche (1553) Änderung in Vorbereitung
Garten(10) 982
Sons(50) 571
112 Landw(10) (1668) Löschung in Vorbereitung
113/1 Landw(10) 1708
113/2 Landw(10) 180
116/1 Gärten(10) (462) Löschung in Vorbereitung
182/3 Wald(10) 296
186/1 Landw(10) (1340) Änderung in Vorbereitung
203/14 G Sons(70) 1004
256 Bauf.(10) (97) Löschung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE (14840) Änderung in Vorbereitung
*****
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Garten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sons(50): Sonstige (Betriebsflächen)
Sons(70): Sonstige (Freizeitflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)
*****
2 a 252/2008 Kaufvertrag 2007-10-11 Zuschreibung Gst 203/14 aus EZ 474
3 a 3861/2011 Urkunde 2011-08-10 Zuschreibung Gst 186/1 213/12 aus EZ 110
b 3861/2011 Urkunde 2011-08-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 182/1 aus
EZ 86, Einbeziehung in Gst 186/1 Plan 2010-04-15, GZ 3511a/10)
4 a 3861/2011 Urkunde 2011-08-10 Zuschreibung Gst 182/3 aus EZ 86
b 3861/2011 Urkunde 2011-08-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 186/3 aus
EZ 110, Einbeziehung in Gst 182/3 (Plan 2010-04-15, GZ 3511a/10)
7 a gelöscht
***** B *****
5 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Riedau 4752
ADR: Marktplatz 32 48129 Riedau
a 1915/1994 IM RgG 1915/1993 Kaufvertrag 1993-12-21 Eigentumsrecht
b 3777/2010 Adressänderung
***** C *****
1 a 352/1918
DIENSTBARKEIT der Kraftleitung und Beseitigung der
hindernden Bäume und Baumäste sowie des Betriebens des
Grundes zur Vornahme von Erneuerungsarbeiten hins Gst 110/1
111 für
Elektrizitätswerke Stern & Haferl Aktiengesellschaft
2 a 1967/1886
DIENSTBARKEIT der Nichterbaung einer Wohngebäudes hins Gst
113/2
b 331/1951 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

```

- aus EZ 132
- 4 a 3645/2010
DIESTBARKEIT der Duldung der 30-kV-Kabelanlage gem Pkt. II. und III. Vertrag 2010-07-20 hins GSt 203/14 für Energie AG Oberösterreich (FN 76532y) und Energie AG Oberösterreich Netz GmbH (FN 266534m)
- 5 a 1384/1965 3861/2011
DIESTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt II - IV Dienstbarkeitsvertrag 1965-08-27 hins GSt 186/1 für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
- b 3861/2011 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 86
- 6 a 2865/2010 3861/2011
DIESTBARKEIT der Duldung der 30-kV-Kabelanlage hins GSt 186/1
gem Pkt II. III. Dienstbarkeitsvertrag 2010-01-19 für Energie AG Oberösterreich (FN 76532y)
Energie AG Oberösterreich Netz GmbH (FN 266534m)
b 3861/2011 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 86

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in Euro.
Grundbuch 10.01.2023 15:42:29

Gemäß Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 3172u/22, wird hinsichtlich des Grundstückes 186/1 eine Teilung vorgenommen und wird hieraus das Grundstück 186/16 im Ausmaß von 262 m² neu gebildet.

Gegenstand dieses Vertrages bildet nunmehr das neu gebildete Grundstück 186/16 im Ausmaß von 262 m², derzeit inliegend in der Liegenschaft Einlagezahl 69 Katastralgemeinde 48129 Riedau. Dieses Grundstück soll in weiterer Folge von der Stammliegenschaft abgeschrieben und der dem Käufer bereits gebührenden Liegenschaft EZ 569 Katastralgemeinde 48129 Riedau zugeschrieben werden. Die Vertragsparteien erklären deshalb, dass das zu teilende Grundstück 186/1 und das neu zuschreibende neu gebildete Grundstück 186/16 im Sinne des § 9 der OÖ. Bauordnung 1990 zu keinem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehören und diese auch nicht bebaut sind.

ZWEITENS: Die Marktgemeinde Riedau, im folgenden Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiermit an Herrn Hans Mükenschnabel, im folgenden Käufer genannt, und dieser kauft und übernimmt zur Ganze von der Erstgenannten das im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete gemäß vorstehender Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 3172u/22, neu gebildete Grundstück 186/16 im Ausmaß von 262 m², derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 69 Katastralgemeinde 48129 Riedau, so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

DRETTENS: Der hiemit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt € 10,- pro m², somit für 262 m² insgesamt € 2.620,-,- zweitausendsechshundertzwanzig Euro-.

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 2.620,-,- ist binnen 2 Wochen ab Unterfertigung dieses Vertrages durch die letzte Vertragspartei zinsenlos und nicht wertgesichert auf ein von der Verkäuferin bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Bankinstitut, spesen- und abgabefrei, zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 6 % per anno vereinbart.

Für den Fall, dass der Kaufpreis nicht fristgerecht bei der Verkäuferin einlangt, so wird dieser hiemit ein vertragliches Rücktrittsrecht vom gegenständlichen Kaufvertrag eingeräumt, welches binnen 30 Tagen ab Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes an den Käufer und den Schriftverfasser auszuüben ist. Sämtliche bisher entstandenen Kosten sind in diesem Fall vom Käufer zu tragen und verpflichtet sich dieser, die Verkäuferin hierüber schriftlich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchsgericht nachzuweisen. Diese Anordnung stellt keine Vertragsbedingung dar.

VIERTENS: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz des Käufers erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages durch die letzte Vertragspartei.

Mit diesem Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich des Vertragsobjektes verrechnet.

FÜNFTENS: Für eine bestimmte Befreiung, Eigenschaft, Ertrag oder Grundaussaß des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin nicht gehaftet, wohl aber für die Freiheit von buchlichen und außerbuchlichen Lasten, Miet- oder Bestandrechten, von nachstehenden Ausnahmen abgesehen.

Die in L-LNr. 1 a, 2 a und 4 a einverleibten Dienstbarkeiten betreffen nicht das vertragsgegenständliche Grundstück.

Die in C-LNr. 5 a einverleibte Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung sowie die in C-LNr. 6 a einverleibte Dienstbarkeit der Duldung der 30-KV-Kabelanlage wird nach Maßgabe des aufrechten Bestandes derselben vom Käufer in seine weitere Duldungs- und Haftungspflicht übernommen. Sofern das Grundstück hievon nicht betroffen ist, ist es lastenfrei zu stellen.

Der Käufer ist in Kenntnis, dass das kaufgegenständliche Grundstück nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet ist.

Die Verkäuferin erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Altlasten, Ablagerungen oder sonstige umweltrechtlich relevanten Umstände wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen.

Weiters erklärt die Verkäuferin, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft keine öffentlich- oder zivilrechtlichen Verfahren anhängig und auch nicht zu erwarten sind.

Das Vertragsobjekt sowie der aktuelle Grundbuchsstand sind den Käufer genau bekannt.

SECHSTENS: Dieser Vertrag ist in seiner Rechtswirksamkeit abhängig:

- a) von der planungsbehördlichen Genehmigung der vorgenannte Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 3172u/22;
 - b) von der Genehmigung des Kaufvertrages durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau. Dieser Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 02.02.2023 genehmigt.
- Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass dieser Vertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Das vertragsgegenständliche neu gebildete Grundstück 186/16 ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als „Grünland“ ausgewiesen. Das Ausmaß dieser Grünlandfläche liegt jedoch unter 1.000 m² und grenzt das vertragsgegenständliche Grundstück unmittelbar an Eigenflächen der Erwerbers an. Der Erwerber Herr Mario Muckenschabel erklärt deshalb, dass dieser Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Öö. Grundverkehrsgesetzes 1994 i.d.g.F. gem. § 2 Abs. 1 lit e) keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Dem Erwerber sind diesbezüglich in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Öö. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Die Parteien erklären im Innenverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

SIEBTENS: Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren trägt der Käufer. Die Geometerkosten werden ebenfalls vom Käufer getragen.

Die anfallenden Steuern und Gebühren trägt jede Partei für sich selbst.

Der Käufer ist in Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und sind diese Beträge umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftverfasser zu überweisen.

Die Verkäuferin wird von den Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes hiernit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt und hat der Schriftverfasser im Zuge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die allenfalls vorzuschreibende Steuer umgehend zur Einzahlung zu bringen und dem Schriftverfasser die Kosten der Berechnung und Abfuhr der Steuer zu ersetzen bzw. zu bezahlen.

Zur Erläuterung wird von der Verkäuferin folgendes festgehalten:

Die Marktgemeinde Riedau erklärt, die gegenständliche Grundstücksfläche und Urkunde vom 10.08.2011 erworben zu haben, sodass es sich um ein sogenanntes „Kaufmännisches Grundstück“ handelt, aus welchem sich eine Immobilienertragsteuer von 30% des Veräußerungsgewinnes ergibt. Weiters weist das kaufgegenständliche Grundstück seit jeher die Widmung „Grünland“ auf.

ACHTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich von Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes genau Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung des Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei denen die Vertragsparteien auf den Wert der Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben und erklären die Vertragsparteien nunmehr den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen zu halten.

NEUNTENS: Die Parteien vereinbaren, dass zur Absicherung des Grundbuchstandes eine sogenannte Veräußerungsangabe im Grundbuch nicht eingetragen wird.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und vom beiderseitigen Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formvorschrifts.

ZEHNTEENS: Der Käufer erklärt an Eidesstatt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

ELFTEENS: Der Käufer erteilt dem Schriftverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbüchlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsteile erfolgen.

ZWÖLFTENS: Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden und stimmen zu, dass ihre Daten auch an alle zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Parteien stimmen weiters zu, dass ihre Sozialversicherungsnummern zur Erhebung der Steuernummer und zur Berechnung und Abfuhr der jeweiligen Steuern und Gebühren verwendet werden können.

DREIZEHNTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Geldwäsche (§ 165 StGB) bekannt sind und im Hinblick auf die in diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung kein diesbezüglicher Zusammenhang besteht.

Die Vertragsparteien versichern, dass die Angaben zum Kaufpreis richtig und vollständig gemacht wurden und keine weiteren Gegenleistungen vereinbart wurden, weiters, dass die Parteien darüber informiert wurden, dass ihre Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

VIERZEHNTENS: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, dem Käufer gehörigen Original errichtet, während die Verkäuferin eine einfache Abschrift erhält.

FÜNFZEHNTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen demgemäß beide Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuche des Bezirksgerichtes Scharding nachstehende Grundbucheinträge vorgenommen werden können:

In EZ 69 Katastralgemeinde 48129 Riedau:

- a) die Teilung gemäß Planungskunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 3172u/22;
- b) das neu gebildete Grundstück 186/16 wird vom Gutsbestand dieser Liegenschaft abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 569 Katastralgemeinde 48129 Riedau zugeschrieben.

Raab, am

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, wie es grundsätzliche zu Stande gekommen ist, und zwar wie er sein Grundstück gekauft hat, hat er es gewusst, dass so ein Eck, das zugegebener Weise nicht schön ist, in seinem Grundstück ist und wann, dann müsste ihm ja irgendwer zugestanden haben, dass er die Gemeindefläche nutzen darf. Wie ist die Geschichte zustande gekommen, würde mich interessieren.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er da sicher am wenigsten lang dabei ist. Aber so wie ich es gehört habe, wurde im Jahr 2012/2013, als er gebaut hat, ihm anscheinend zugesagt, dass er dieses Eck, bzw. das was er jetzt kaufen möchte, nutzen kann. Es wurde im Jahr 2020 im Gemeinderat festgehalten, dass Hr. Mukenschnabel in gleicher Größe und Wertigkeit ein Grundstück von Hr. Humer kaufen muss und dann wird zwischen Hr. Mukenschnabel und der Marktgemeinde Riedau der Grund getauscht. Wir haben auch damals im Gemeindevorstand darüber gesprochen, die damalige AL Fr. Gehmaier hat auf die Situation hingewiesen und hat gesagt, dass das Grundstück noch berichtigt werden soll.

GR Bernhard Rosenbauer sagt dazu, also es weiß keiner und es ist einfach passiert? Für mich, muss ich ganz ehrlich sagen, ist die Optik schief, weil, wenn ich einen Grund kaufe, dann kaufe ich den, wie er lt. Flächenwidmungsplan ist, das, was daneben ist, geht mich grundsätzlich nichts an. Und jetzt, wenn ich mir ein Grundstück anschau, kann sich jeder auf Google Maps oder Doris anschauen, das ist wie ein großer Grund mit 1.600 m² und jetzt, einfach im Nachhinein zu sagen, das ziehen wir glatt, machts für mich ein bisschen schwer nach außen zu argumentieren, weil jeder andere, der einen großen Grund haben will, muss sich diesen zum Baulandpreis kaufen und nicht zum Grünlandpreis, das passt für mich nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, Tatsache ist, dass im Vertrag drinnen steht, dass es ein eigenes Grundstück (186/16) mit 262 m², mit Widmung Grünland ist. Es hat ein paar Anfragen gegeben, weil es im Vertrag anscheinend nicht eindeutig war. Aufgrund der Nachfrage beim Notar Schauer wurde auch bestätigt, dass es ein eigenständiges Grundstück ist, und in die EZ integriert ist, und auch eine Grünland Widmung hat. Das Retentionsbecken hat lt. Büro Oberlechner am Standort Platz, wo es geplant ist.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dass hier die Optik trotzdem nicht passt.

GR Thomas Klugsberger fragt nach, ob er es ursprünglich nicht bekommen hat, weil man nicht genau gewusst hat, ob das Retentionsbecken von der Größe her ausreichend ist und es hat sich später herausgestellt, dass das Becken nicht so groß sein muss und jetzt könnte man es ihm verkaufen?

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dann muss es jedoch wo stehen?

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dass es ja anscheinend eine Vereinbarung dazu gibt, oder?

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, eben nicht, und das macht mich stutzig, ich selber war zu diesem Zeitpunkt noch nicht da herinnen. Ich will hier auch nicht unfair sein, wenn irgendwas geschrieben ist und ich weiß von dem nichts. Ihr wisst, wer bei mir noch recherchiert, und wenn der nichts findet, dann gibt's nichts.

GV Michael Desch sagt dazu, dass er sich dazu auch befragt hat. Es ist offenbar so gelaufen, dass irgendwer gesagt hat, dass es angeschüttet werden kann bzw. hergerichtet werden darf. Das muss doch Hr. Mukenschnabel wer gesagt haben, dass er es anschütten kann. Hier wäre interessant, wer solche Wortmeldungen tätigt, bei einem Grund, der der Gemeinde gehört.

GR Andreas Lengauer sagt dazu, das können nur ein paar von da herinnen wissen. Hr. Schabetsberger müsste doch von dem noch was wissen?

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, ich melde mich dann eh noch zu Wort, aber diskutiert einmal.

GV Michael Desch hofft, dass es nicht Fr. Bürgermeisterin war. Irgendwer wird das doch gesagt haben, dass es angeschüttet werden kann? Es werden die Aussagen doch irgendwo herkommen? Ich selber schütte doch nichts an, und nehme Geld in die Hand, und dann muss ich es wieder zurück bauen.

ER Andreas Schroll sagt dazu, dass er bei der ganzen Geschichte zu Bedenken gibt, dass wir da hier nicht einen Präzedenzfall daraus machen, weil rein theoretisch, hätte dann jeder Gemeindebürger das Anrecht, der an öffentliches Gut angrenzt, das öffentliche Gut anzukaufen. Wenn wir es einem durchgehen lassen, dann kann jeder andere auch daher kommen. Wir haben viele Randstücke, die an das öffentliche Gut angrenzen. Ich weiß nicht, ob wir uns hier nicht gewaltig den Nagel eintreten, wenn wir das so einfach durchgehen lassen.

ER Lukas Sumereeder sagt dazu, dass wäre ja der Fall, wenn er es gemacht hätte ohne Zustimmung.

ER Andreas Schroll sagt dazu, es gibt dazu keine Gemeinderatszustimmung. Es ist nach wie vor ein öffentliches Grundstück, wenn man es im Doris herausucht. Wie schaut es wirklich aus, Gebäude auf das Eck hin, da ist es schon ziemlich knapp, mit den drei Meter. Wenn ich euch erinnern darf, wir haben dazumal einen Punkt gehabt, wo es darum gegangen ist, wo sich ein jetziges Gemeinderatsmitglied einen Grund gekauft hat, und jetzt würde es um zusammenschließen der Grundstücke gehen, und da ist gesagt worden, das geht nicht zwecks den Quadratmetern. Da haben wir uns darauf berufen können, dass dazumal eine andere Rechtslage war, das haben wir jetzt aber nicht. Wir haben noch immer öffentliches Gut und es gibt keinen offiziell Beschluss, dass er es benützen darf.

1. Vizebgm. Johann Schmidseeder sagt dazu, dass er zu diesem Thema auch relativ wenig weiß. Es muss doch irgendwer was gesagt haben, weil per Gaudi macht er sowas nicht.

GR Karin Eichinger fragt dazu, warum macht man sowas nicht schriftlich, mündlich kann ich ja auch alles versprechen. Wer weiß es noch, egal wer es zugesagt hat, hat er es vielleicht so angeschüttet? Wir wissen es nicht, ich weiß das Thema mit dem Grundtausch noch. Ich hoffe auch, dass man in fünf Jahren nicht draufkommt, dass das Becken zu klein ist.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, man macht hier einen Präzedenzfall auf. In diesem Fall ist hier die einzige Möglichkeit, dass wir hier wieder rauskommen, dass wir auf jeden Fall wieder einen Grund zurücknehmen. Damit kann ich künftig sagen, dass die Gemeinde keinen Grund hergegeben hat. Das Andere bzgl. Grundpreis und hin und her, wäre noch zum Klären. Für mich wäre es am saubersten, man macht das mit dem Grundtausch. Über den Kaufpreis haben wir dann eigentlich keine Hoheit mehr, denn wir wissen auch nicht, was er damals gezahlt hätte für den Grund, wenn er damals die komplette/große Fläche gekauft hätte. Aber als Gemeinde sind uns damals, also wenn er fiktiv damals schon 1.600 m² gekauft hätte, Aufschließungsgebühren entgangen. Diese Summe hätte die Gemeinde schon, zusätzlich zu den 262 m² als Grund haben möchte, möchte ich auch diese Summe zurückhaben, die er sich quasi damals erspart haben, dann soll er dies auch, meiner Meinung nach, als Bauland haben. Dann habe ich überhaupt kein Problem damit, dass fällt hier auch unter Altlastbereinigung. Dann ist auch der Grund größer, wie wir ihn eigentlich gern hätten - aber dann wäre hier alles sauber. Dann kann keiner sagen, er hat Grünland und nutzt es wie Bauland. Die Optik wäre weg, und man kann auch nicht sagen, die Gemeindefläche ist kleiner geworden.

GR Sascha Hübsch ergänzt dazu, dass falls ein weiterer Platz für das Retentionsbecken benötigt werde, hätte man schon ausreichend Platz gehabt, auszuweichen.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, es gibt hier zwei Möglichkeiten: Wir können es sachlich, kurz, schmerzlos und ohne viele Details lösen, indem wir einfach hergehen und sagen, dass nur einen Grundtausch in Frage kommt oder wir müssen tief hineinsteigen, was aber in der Öffentlichkeit sicher nicht recht gut ankommt. Es sind hier Fehler passiert, die nicht passieren hätten dürfen. Ich werde aber sicher nicht sagen, dass irgendwer irgendwem etwas versprochen hat, das war vor meiner Zeit. Ich kann nur sagen, was ich versprochen habe und zu dem Stehe ich auch – und das war von Anfang an, solange da noch keine Erweiterung ist, kann er den Grund nutzen und dann muss er sich mit Hr. Humer vereinbaren, dass er den Grund im gleichen Ausmaß zukauf, auf der anderen Seite, und der Gemeinde 1:1 zusammentauscht. Das wäre hier am Einfachsten. Ich würde auch vorschlagen, dass wir den Punkt absetzen und Hr. Mukenschnabel sagen, dass er den Grund auf der anderen Seite kaufen soll, und diesen dann 1:1 mit der Gemeinde umtauschen soll, ohne dass Kosten anfallen für die Gemeinde, so wie es ausgemacht worden wäre.

GV Michael Desch sagt dazu, das mit dem Grundtausch ist zwar 2020 schon ausgemacht worden, also wenn wir diesen Punkt jetzt nicht oben gehabt hätten, hätten wir den Punkt uns sparen können. Aber das mit dem Vorschlag bzgl. den Aufschließungskosten von GR Bernhard Rosenberger könnte er sich auch gut vorstellen.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, also ein Grundstück mit derselben Größe.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, er weiß auch nicht, wie es damals war und wie es diskutiert worden ist. Ich weiß nur, dass es geredet worden ist, dass er das machen kann. Was hier aber problematisch ist, wenn es Bauland wird?

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass es kein Bauland werden kann. Es geht ganz einfach nicht, da der Wald daneben ist, da brauchen wir gar nicht diskutieren. In einem Schutzbereich von 30-Meter gibt es kein Bauland, dies ist einzuhalten. Es bleibt Grünland.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, ob man die Fläche, die jetzt Grünland ist, nicht dem anderen Grundstück zuschlagen? Damit hat er doch automatisch die Bebauungsgrenze?

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, das Grundstück wird zugeschlagen, jedoch als Grünland.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, damit fallen wir als Gemeinde, um das geht's mir ja. Sowas ist hier schwer zu argumentieren.

GV Michael Desch sagt dazu, denn offenbar mit Bauland mit Schutzzone müsste es gehen.

GR Bernhard Rosenberger stimmt dem auch zu. Sonst dürften ja die anderen zwei Gründen, die daneben sind – Richtung Pomedt alt – die gehen genau so weit bis zum Wald runter. Da müssen wir halt nachfragen, das muss nicht heute sein.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, ich habe nachgefragt, darum sage ich es euch. Wir können das Grundstück als Grünland dem zustimmen aber nicht als Bauland, weil wenn wir uns das anfangen, dann sind wir jahrelang beschäftigt.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dass er aber trotzdem einen gewissen/fairen Betrag für das Grundstück hätte.

GR Franz Schabetsberger fragt dazu, die Aufschließungsbeiträge, die nach der Grundfläche berechnet werden, sind nur die Straßenbeiträge oder?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er mit Hr. Mukenschnabel im Voratz darüber gesprochen hat. Die Bedenken, die großteils gekommen sind, habe ich ihm geschildert. Hr. Mukenschnabel hätte sich gedacht, dass der Erwerb des Grünlandes um 10,00 Euro ein fairer Preis für die Gemeinde wäre. Wenn Hr. Mukenschnabel es über den Grundtausch mit Hr. Humer macht, dann kommt ihm das ganze auch billiger, er hat mit dem kein Problem.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dann machen wir das.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, grundsätzlich gebe ich ihm Recht, aber eins dürfen wir trotzdem nicht vergessen, wir müssen nicht.

GV Michael Desch sagt dazu, der was darüber ist, hat auch eine Schutzzone beim Grundstück.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, von dem Grundstück, was du redest, die sind so gewidmet worden. Wie es dann um die Bebauung gegangen ist, hat die Bezirksbauhauptmannschaft gesagt, dass wir es als Schutzzone ausweisen müssen, weil dort ein 30-Meter Abstand zum Wald ist. Das war damals ein Prozedere mit Hr. Altmann (Raumplaner), dass wir das hinbekommen haben, bis die Bezirksbauhauptmannschaft dann zugestimmt hat. Denn im Endeffekt ist es dann nicht mehr auf die 30-Meter gegangen, sondern es wurden auch 25-Meter akzeptiert, weil sonst hätte er nicht bauen können.

GV Michael Desch sagt dazu, dass bitte bei Hr. Altmann (Raumplaner) nachgefragt werden soll.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dass er gerne für die 262 m² die Aufschließungskosten errechnet haben möchte. Als Gemeinde entsteht uns durch diese Erweiterung ein fiktiver Kostensatz, den ich argumentieren muss und diesen möchte ich gerne abgegolten haben. Wenn bei diesem 300,00 Euro herauskommen, dann schreiben wir in den Kaufvertrag rein, dass er das Grundstück um 300,00 Euro abkaufen kann, plus die Tauschfläche.

ER Andreas Schroll sagt dazu, ich würde gerne die Tauschfläche vorher wissen. Weil sind die 262 m² ein rechteckiger Fleck oder ist das ein Schlurf, der hundert Meter lang ist. Nicht, dass wir da einen unnötigen Streifen haben.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dass es anschließend an das jetzige Grundstück sein soll.

GR Anna Wimmer glaubt, dass zwischen Bauplatz und Baugrund trotzdem ein Unterschied ist. Das Stück könnte ein Baugrund sein, aber kein Bauplatz, weil man nicht hinbauen darf. Der Bauplatz wäre nicht genauso groß wie das Grundstück selbst, wie es normalerweise üblich wäre.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass ein Bauplatz und ein Baugrund nicht ident sein müssen, denn hier gibt es genügend Beispiele, wo es nicht so ist. Wenn wir hier Andenken, dass es ein Bauplatz/-grund werden soll, haben wir Schwierigkeiten mit der Bezirkshauptmannschaft mit dem Wald. Das brauchen wir nicht. Er will hier nur eine gerade Fläche. Ein Eintausch mit der Gemeinde wäre sinnvoller, wir haben nach außen hin ein gutes Argument, wenn wir hier tauschen.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider stellt sich die Frage, warum haben wir es dazumal diskutiert. Da haben wir um einen Quadratmeterpreis um 5,00 Euro diskutiert.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, wo haben wir das diskutiert?

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, im Gemeindevorstand haben wir darüber diskutiert.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, aber nicht mit mir.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, dann weiß ich nicht, wer noch so ausschaut wie du? Es ist diskutiert worden.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass es keine Diskussion bzgl. Grundtausch gegeben hat. Wenn wir einen Grund brauchen, dann muss der Grund getauscht werden, das haben wir gesagt. Ob das Grundstück um 5,00 Euro oder um 50,00 Euro bei Hr. Humer gekauft wird, das geht uns dann nichts mehr an.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, dass wir damals was anderes geredet haben, weil sonst kommen wir jetzt nicht auf 10,00 Euro.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, zeig mir das, wo das steht, dass wir es um 5,00 Euro verkaufen.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, ich weiß, dass es nirgends steht. Es stehen viele Sachen nirgends.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, in Summe tut es eh nichts mehr zur Sache. Wenn wir den Grundtausch jetzt machen, plus das was uns als Gemeinde damals entgangen wäre. Damit ist es uns egal, was er mit Hr. Humer ausmacht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er den Antrag stellen wird. Wenn er durchgeht, geht er durch, wenn nicht, dann wird das Ganze nochmals von vorne aufgerollt. Der Punkt kann jetzt nicht mehr abgesetzt werden, weil dass hätte vorher gemacht werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenwärtigen Kaufvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand nicht angenommen.

6 „JA“-Stimmen, 3 „NEIN“-Stimmen (GR Franz Schabetsberger, GR Sascha Hübsch, GR Bernhard Rosenberger), 10 „Enthaltungen“ (ER Andreas Schroll, GR Karin Eichinger, ER Yvonne Mader, ER Christian Kalchgruber, GR Johannes Schönbauer, GR Andreas Unterberger, GV Michael Desch, ER Walter Furthner, GR Andreas Lengauer, ER Lukas Sumereder)

TOP 7. Änderung der Marktstandsgebührenverordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die letzte Erhöhung der Marktgebühren war im Jahr 2011, damals wurde von 2,00 Euro auf 2,50 Euro erhöht.

In der Kulturausschusssitzung wurde auch eine Befreiung der Gebühren für Riedauer Vereine beraten.



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Scharding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Petra Langmaier
GZ: 828-00-2023-La
Datum: 30.01.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 02. Februar 2023 mit der die Einhebung von Marktstandsgebühren erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung von öffentlichen bzw. Gemeindegrund bei der Abhaltung von Kirtagen und sonstigen marktähnlichen Veranstaltungen wird für den, den Marktfahrern überlassenen Raum sowie als Abgeltung der Kosten für die marktbedingte Verkehrsumleitung, für die Marktüberwachung und für die Reinigung der Straßen und Plätze, für die ev. Zurverfügungstellung von elektr. Energie udgl. eine Marktstandsgebühr eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt:

- a) pro Laufmeter 3,00 Euro, wobei die längste Seite zählt.

§ 3

Abgabepflichtiger

- a. Die Marktstandsgebühr ist durch den Marktfahrer (Aussteller/Verkäufer) an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten und wird am Tag der Veranstaltung von Organen der Marktgemeinde Riedau an Ort und Stelle bemessen und eingehoben.
- b. von der Entrichtung des unter § 2 festgesetzten Entgeltes ausgenommen sind:
 - alle ortsansässigen Vereine, Betriebe, Institutionen oder Personen

§ 4

Entrichtung der Abgabe

Ergeben sich Tatbestände (z.B. Beschwerden, Zahlungsverweigerungen, Abwesenheit des Ausstellers etc.) welche die Gemeinde veranlassen, die Gebührenschuld im schriftlichen Einhebungsverfahren festzusetzen, wird das Gemeindeamt ermächtigt, die unter § 2 ausgewiesenen Sätze in zweifacher Höhe zu erheben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.09.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung über die Einhebung der Marktstandsgebühren vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

17 „JA“-Stimmen, 2 „Enthaltungen“ (ER Andreas Schroll, ER Franz Schabetsberger)

nicht genehmigt

TOP 8. Änderung der Abfallgebührenordnung 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-250806/12-Ai

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Bearbeitet von: Gudrun Aigenbauer-Reindl
Tel: 0732 7720-14265
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ika.post@ooe.gv.at

Linz, 24.01.2023

Abfallgebührenordnung – Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verordnung des Gemeinderats vom 16. Dezember 2022 kann nicht zur Kenntnis genommen werden. Das Verordnungsprüfungsverfahren hat ergeben, dass die Abfallgebührenordnung eine rückwirkende Inkrafttretensbestimmung enthält und daher mit Gesetzwidrigkeit behaftet ist.

Die gegenständliche Verordnung wurde laut Kundmachungsnachweis am 19. Dezember 2022 angeschlagen und am 11. Jänner 2023 abgenommen, d.h. der früheste Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 3. Jänner 2023.

Der Verordnungsbeschluss des Gemeinderats bestimmt ausdrücklich den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Jänner 2023. Gemäß § 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990 kann die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnen.

Diese Rechtswidrigkeit kann nicht durch eine neuerliche Kundmachung saniert werden, da der Verordnungsbeschluss im Zuge der Kundmachung nicht verändert werden darf. Das heißt, die Inkrafttretensbestimmung dürfte bei einer neuerlichen Kundmachung nicht einfach weggelassen werden. Sie darf aber nicht beibehalten werden, weil die Verordnung nicht mehr rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten kann. Würde das Inkrafttreten der Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag lauten – sh. § 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990 –, wäre der Kundmachungsmangel durch eine neuerliche Kundmachung zu beheben gewesen.

Im vorliegenden Fall kann die Rechtswidrigkeit der Verordnung nur dadurch beseitigt werden, dass diese zunächst durch den Gemeinderat aufgehoben und dann – mit einer im Hinblick auf die

erforderliche Kündigungsfrist noch möglichen Inkrafttretensbestimmung – neu beschlossen wird (enthält eine Verordnung keine andere Bestimmung, tritt sie mit dem auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Tag in Kraft).

Wir laden Sie ein, dazu binnen vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Gudrun Aigenbauer-Reindl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, können Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens

nicht genehmigt



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 02. Februar 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)
Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständige Gewerbe- Liegenschaften/Ferienwohnungen:	
pro Haushalt	€ 64,97

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche
Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen keine ständigen Gewerbeabfälle anfallen unabhängig
vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 38,98
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 51,97
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 333,50
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 346,49
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 476,43

2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 42,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 44,52
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 59,24
f) pro 60-Liter Abfallsack	€ 5,34

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	39,16
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	40,69
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	49,36
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack
- | | |
|---|------|
| € | 3,06 |
|---|------|

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Unter § 7 Inkrafttreten wurde der Passus „Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft“ geändert bzw. ergänzt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (ER Andreas Schroll)

TOP 9. Grundsatzbeschluss über die Anschaffung einer Photovoltaikanlage im Freibad – Bahnhofstraße 57 (Beratung und Beschlussfassung)

Bgm. Markus Hansbauer fragt dazu, ob es dazu grundsätzlich Fragen gibt?

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Anschaffung einer Photovoltaikanlage im Freibad – Bahnhofstraße - zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 10. Grundsatzbeschluss über die Anschaffung einer Photovoltaikanlage am Schulgebäude – Schulplatz 134 (Beratung und Beschlussfassung)

ER Andreas Schroll fragt dazu, ob die 21 kW Anlage für das ganze Schulgebäude gelte oder nur für die Mittelschule? Wenn wir es eventuell auf zwei Projekte machen, könnten wir zweimal eine Förderung bekommen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass die 21 kW für die Mittelschule und er glaubt auch, dass wir die 21 kW auf für die Volksschule bekommen – aber da ist erst ein Antrag gestellt worden. Wir könnten theoretisch jeweils 21 kW für die Volksschule und Mittelschule machen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Anschaffung einer Photovoltaikanlage am Schulgebäude – Schulplatz 134 - zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 11. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

1. Schülerausspeisung

Anpassung der Dienstpostenplandarstellung auf der Grundlage der Mitteilung der Direktion für Inneres und Kommunales vom 08.08.2022, IKD-2017-261067/12-Rer. Demnach kann die Einreihung von GD 21.EB in GD 19.1 stattgeben werden.

2. Handwerklicher Bereich - Reinigung

Es soll ein zusätzlicher VB Dienstposten mit der Einstufung in GD 25.1 geschaffen werden. Das Ausmaß des Dienstpostens sind 0,095 PE.

MARKTGEMEINDE RIEDAU				Gemeindenummer: 41416 Bezirk: Schärding
				
Dienstpostenplan per 01. Jänner				
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben vom 01. März 2019, IKD-2017-261067/8-St				
PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt	Bemerkung	B/VB
Bedienstete der allgemeinen Verwaltung				
1,00	GD 11.1	B-II-VI (entfallen)	ad pers. Katharina Gehmaier BII-VI/N2-Laufbahn	B
1,00	GD 16.3	C-I-IV/N2-Laufbahn (entfallen)		B
1,00	GD 16.3	C-I-IV-Laufbahn (entfallen)		B
1,00	GD 18.5	II/e (entfallen)		VB
1,00	GD 18.4	II/e (entfallen)		VB
1,00	GD 20.3	II/e (entfallen)		VB
Bedienstete der Schülerausspeisung				
0,75	GD 19.1	II/p3 (entfallen)		VB
0,38	GD 23.EB	II/p4 (entfallen)		VB
Bedienstete des handwerklichen Dienstes				
1,00	GD 19.1	II/p2 (entfallen)		VB
1,00	GD 19.1	II/e (entfallen)		VB
1,00	GD 19.1	II/p1 (entfallen)		VB
1,00	GD 21.1	II/p1 (entfallen)		VB
0,50	GD 21.2	II/p3		VB
0,50	GD 23.1	II/p4		VB
3,46	GD 25.1	II/p5		VB
0,095	GD 25.1	II/p5		VB

Lt. Auskunft vom Amt der Oö. Landesregierung vom 20. Jänner 2022 kann die DP Bewertung Alt entfallen, wenn sie nicht mehr in Verwendung sind.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Änderung des Dienstpostenplanes vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 12. Anpassung der Preisgelder für den Pferdemarkt (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Im Jahr 2022 wurde durch Katharina Niedermayer eine Erhebung bzgl. der Preisgelder in den Gemeinden, welche einen Pferdemarkt veranstalten, gemacht. Die letzte Anpassung erfolgte in der GR-Sitzung am 12.03.2015. Eine Unterscheidung zwischen Ehrenpreis bzw. 1. Preis soll auch wegfallen, da auch die Pferdebesitzer keinen Unterschied erkannten bzw. teilweise auch nicht deklariert ist, was der Unterschied sei, wurde auch bei der GR-Sitzung am 12.03.2015 angesprochen. Ein 2. Preis wurde die letzten Jahre nie vergeben.

Erhebung 2022:

Pferdemärkte Preisgeld					
	Großpferd	Pony	Mutterstuten mit Fohlen	Besondere Rasse	Paar
Marktgemeinde Oberberg/Inn	35,00 €	35,00 €	40,00 €	35,00 €	70,00 €
Stadtamt Ried im Innkreis	40,00 €	20,00 €	60,00 €	40,00 €	80,00 €
Stadtamt Grieskirchen	50,00 €	20,00 €	60,00 €	60,00 €	100,00 €
Marktgemeinde Natternbach	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	100,00 €
Stadtgemeinde Peuerbach	55,00 €	35,00 €	75,00 €	60,00 €	110,00 €
Gemeinde Pram	50,00 €	20,00 €	150,00 €	50,00 €	100,00 €
Marktgemeinde Walzenkirchen	50,00 €	30,00 €	120,00 €	50,00 €	100,00 €
Gemeinde Haag/Hausruck	50,00 €	20,00 €	70,00 €	50,00 €	100,00 €
Marktgemeinde Neumarkt/Hausruckkreis					
Mehrmals angerufen, konnten uns keine Auskunft geben!					
Marktgemeinde Riedau	40,00 €	35,00 €	100,00 €	40,00 €	80,00 €
2.ter Platz	35,00 €	30,00 €		35,00 €	70,00 €

Egal welche Plazierung
pro Pferd ein Preisgeld
Geschenkkorb dazugegeben mit ca. einen Wert von 30 - 50 Euro

Auszug aus dem GR-Protokoll v. 12.03.2015:

TOP. 6.) Änderung des Preisgeldes für den Pferdemarkt

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt laut Amtsvortrag zum Kenntnis.

Sie berichtet, dass es ein Telefonat mit dem Obmann des Pferdesportvereines bezüglich der Preisgelder für den kommenden Pferdemarkt gab und dabei hat er gesagt, dass künftig auch die Haflinger-Paare € 75,-, so wie bei den anderen Pferderassen, bekommen sollen.

GR. Sperl stellt die Frage - was kostet es uns?

Die Bürgermeisterin antwortet, das kann man nicht genau sagen, das kommt darauf an, wie viele Haflinger angemeldet werden.

GR. Schärfl sagt, er meint es beträgt unter € 100,-.

GV. Arthofer: man muss der Bevölkerung erklären, was ist ein Ehrenpreis und was ein 1. Preis, denn viele Leute fragen sich: welcher Preis ist besser?

Preisliste für Pferde ab 2015

Mutterstute mit Fohlen € 75,--

Noriker	Einzel	Paar
Ehrenpreis	40,--	75,--
1.Preis	40,--	75,--
1a,b,c Preis	40,--	75,--
2.Preis	35,--	65,--

Warmblut

Ehrenpreis	40,--	75,--
1.Preis	40,--	75,--
1a,b,c Preis	40,--	75,--
2.Preis	35,--	65,--

Haflinger

Ehrenpreis	40,--	75,--
1.Preis	40,--	75,--
1a,b,c Preis	40,--	75,--
2.Preis	35,--	65,--

Sonderrasse

Ehrenpreis	40,--	75,--
1.Preis	40,--	75,--
1a,b,c Preis	40,--	75,--
2.Preis	35,--	65,--

Pony

Ehrenpreis	30,--	50,--
1.Preis	30,--	50,--

Frau Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass künftig die genannten Preisgelder ausbezahlt werden. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages.

Es soll die Anpassung wie folgt durchgeführt werden:

	Vorschlag ab 2023 (Ehrenpreis, 1. abc Preise)	<i>Alter Preis</i>
Großpferd (Noriker, Warmblut u. Haflinger)	50,00 Euro	<i>40,00 Euro</i>
besondere Rassen/Spezial	50,00 Euro	<i>40,00 Euro</i>
Pony	40,00 Euro	<i>35,00 Euro</i>
Mutterstuten mit Fohlen	100,00 Euro	<i>75,00 Euro</i>
Paar Großpferd (Noriker, Warmblut u. Haflinger)/besondere Rassen/Spezial	100,00 Euro	<i>75,00 Euro</i>
Paar Pony	80,00 Euro	<i>50,00 Euro</i>

Egal welche Platzierung das Pferd bekommt, sollen die Preisgelder für jede Platzierung gleich sein.

Bgm. Markus Hansbauer fragt nach, ob jemand erklären kann, was das mit der Platzierung (1 a-b-c -Preis) auf Sich hat bzw. warum es hier Unterschiede gibt? Oder, weil es sich einfach besser anhört wie erster, zweiter und dritter Preis? Welcher Preis ist höher, ein erster Preis oder ein Ehrenpreis?

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass der Ehrenpreis höher ist, wobei beide gleichwertig sind. Der Ehrenpreis wäre defacto höher, aber es spielt keine Rolle.

AL Petra Langmaier fragt dazu, ob der Ehrenpreis bzw. 1-Preise beibehalten werden? Was ist mit dem zweiten Preis, können wir den herausstreichen, da er in den letzten Jahren nie vergeben worden ist.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass der zweite Preis nie vergeben worden ist und somit eigentlich rausgestrichen werden kann. Der zweite Preis ist eine Abwertung für das Pferd, die Pferderichter vergeben diesen Preis eigentlich nie.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Anpassung der Preisgelder für den Pferdemarkt vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 13. Voranschlag 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 sieht beim Ergebnis der lfd. Geschäftigkeit **Einzahlungen in Höhe von 4.941.000,00 Euro** und **Auszahlungen in der Höhe von 5.005.000,00 Euro** vor und weist somit einen **Fehlbetrag von -64.000,00 Euro** auf.

Der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2023 gilt als erreicht, da die Marktgemeinde Riedau mit den allgemeinen Rücklagen ausgleichen kann.

Grundsteuer: (Haushaltskonten 2/920000/83000 u. 2/920000/83100)

Die Höhe der Grundsteuer A beläuft sich auf 5.900,00 Euro und die Höhe der Grundsteuer B auf 161.100,00 Euro.

Kommunalsteuer: (Haushaltskonto 2/920000/833100)

Für das Finanzjahr 2023 werden 922.300,00 Euro veranschlagt.

Abgabenertragsanteile: (Haushaltskonto 2/925000+859000)

Für das Finanzjahr 2023 werden 2.178.700,00 Euro veranschlagt.

SHV-Umlage: (Haushaltskonto 1/419000/752000)

Für das Finanzjahr 2023 werden 805.800,00 Euro veranschlagt.

Krankenanstaltenbeitrag: (Haushaltskonto 1/562000/751000)

Beim Krankenanstaltenbeitrag ergibt sich eine Belastung von 690.700,00 Euro im Jahr 2023, dies bedeutet eine Steigerung von rund 114.200,00 Euro.

Pensionsbeiträge Beamte: (Haushaltskonto 1/080000/751100)

Die Höhe hat sich von 185.000,00 Euro auf 152.800,00 Euro vermindert.

Bezugnehmend auf das Gemeinde-Dienständerungsgesetz 2018 und der diesbezüglichen Verordnung sind ab Jänner 2021, Beiträge im **siebenfachen Ausmaß** der von den Beamten/Beamtinnen zu entrichtenden Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) bzw. für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger im Ausmaß des siebenfachen Pensionsbeitrages, der im Aktivstand zu leisten war, jedoch berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug, zu zahlen.

Kindergarten Abgangsdeckung: (Haushaltskonto 1/240000/757000)

Insgesamt wird mit einer Abgangsdeckung im Jahr 2023 von 264.200,00 Euro gerechnet. Gegenüber zum Vorjahr 2021 bedeutet das eine Erhöhung von 93.700 Euro.

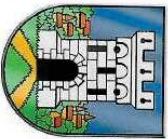
Personalausgaben:

In der Berechnung wurde eine Lohnerhöhung von 5,00 % angenommen.

Finanzschulden und Leasing:

Der Buchwert am Ende des Finanzjahres 2023 beträgt 1.952.900,00 Euro. Die Tilgungen werden sich auf 100.400,00 Euro und die Zinsen auf 30.600,00 Euro belaufen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt am Ende des Finanzjahres bei 2.056 Einwohner bei 949,85 Euro.



Vorbericht zum Voranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung

Rechtsgrundlage

Oö. GHG § 10 Vorbericht

Der Vorbericht hat für den Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zumindest folgende Informationen und Erläuterungen in der folgenden Reihenfolge zu enthalten:

1. die voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind;
2. den voraussichtlichen Bedarf an Kassenkrediten;
3. die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts;
4. die voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen;
5. die voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten;
6. die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Errträge, Betriebskosten, Personalaufwand (Planungskosten u.dgl.);
7. die Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, wenn es sich im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind;
8. die Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten der Abmilderung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen;
9. die Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

1. 1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind

1.1.1. liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31+ SU 33 + SU 35):	5.606.800,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + SU 34 + SU 36)	6.335.700,00
Saldo 5 (SA 5 aus Anlage 1 b) (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-728.900,00

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um **728.900,00** Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 304.400,00 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

- In einem erhöhten Bedarf bei Instandhaltungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen anführen)
Sanierung Fassade ehem. Hallenbadgebäude
- In der investiven Gebarung (investive Einzelvorhaben anführen)
FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B, Errichtung Feuerwehrrhaus, Löschwasserbehälter Schwaben, Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube, Straßenbauprogramm 2021 – 2023 – KIG 2020, Kommunalfahrzeug, Bauhof, Aufschließung Straße „Pomet II“, Aufschließung WVA „Pomet II“, Aufschließung ADA „Pomet II“, Kanalsanierung, Photovoltaik Freibad, Photovoltaik Mittelschule Riedau

Gep plante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Investive Einzelvorhaben sowie anderweitig geplante Investitionen gemäß den wirtschaftlichen hinkünftigen Entwicklungen nicht oder später umzusetzen

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

Voranschlag 2023				Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 8b)			
Haushaltsrücklagen		Kategorie nach Bilanz					
Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2022	Zuflüsse	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserven Stand aktuell	Konto-/Spaltennummer
809003400001	Rücklage Karabinenring	140.000,00	0,00	0,00	140.000,00	140.051,04	Zw 7 294 007
809003400002	Rücklage Sanierung WL	100.400,00	0,00	6.200,00	94.200,00	100.397,63	A105 2032 0327 0440 5830 Zw 8 294 008
809003400004	Rücklage Abschreibungsbetrag Verkehr	0,00	2.400,00	0,00	2.400,00	0,00	A100 2032 0327 0440 6101 Zw 13 284 013
809003500003	Rücklage für Finanzmittelreserven	64.000,00	0,00	64.000,00	0,00	65.795,09	Zw 10 284 010 A106 2032 0327 0440 5284
Gesamtsummen		304.400,00	2.400,00	70.200,00	236.600,00	306.214,76	

Algemeine Haushaltsrücklagen	Rücklagenstand 01.01.2023	64.000,00	Zahlungsmittelreserve	65.796,09
Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen		240.400,00		240.448,67
Summe		304.400,00		306.214,76
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven			€ 2.214,76	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von XXXX Euro werden als inneres Darlehen verwendet. Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: XXXX Euro. Davon als inneres Darlehen für investive Einzelverhaben:

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit- und Leihungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) :

1.645.353 Euro (4.941.000,00 Euro x 33,3%)

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.100.000,00 Euro abzuschließen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2022 wurde die Höhe des Kassenkredits mit 1.100.000,00 Euro festgelegt.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Voranschlag 2023				Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			
Kategorie nach Bilanz							
Finanzierungsrechnung		Rechnungsschluss 2021		Voranschlag 2022		Voranschlag 2023	
Operative Gebarung	(MMAG 31/32)	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Investive Gebarung	(MMAG 33/34)	355.512,99	1.015.646,09	330.600,00	1.540.400,00	616.200,00	1.595.900,00
Finanzierungstätigkeit	(MMAG 35/36)	200.000,00	82.097,30	968.700,00	60.600,00	222.000,00	100.400,00
Zwischensumme		5.073.962,21	5.406.815,22	5.793.700,00	6.262.800,00	5.853.500,00	6.592.400,00
- abzüglich investive Einzelverhaben (Code 1, 3-5)		623.079,88	884.450,44	1.391.900,00	1.632.400,00	912.500,00	1.571.400,00
Summe		4.450.882,33	4.512.364,78	4.411.900,00	4.630.400,00	4.941.000,00	5.005.000,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 61.482,45		- 216.500,00		- 64.600,00

Damit der **Haushaltsausgleich** nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. Gemo 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von **64.000,00 Euro**.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von XXXX Euro.*
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigem Haushaltsgleichgewicht

Voranschlag 2023		Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht					
Vororgan A+B Nachw.		VA 2023		Plan 2024		Plan 2025	
Position		Summe-Saldo		Summe-Saldo		Summe-Saldo	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		44.000,00		-42.000,00		-15.700,00	
Finanzierungsbilanz		-728.800,00		-58.500,00		388.300,00	
Ergebnisbilanz		-125.400,00		-63.000,00		-7.400,00	
Zusatz C (Neuorgans 21 - 22)						72.200,00	
Ergebnisbilanz							79.800,00
Saldo 0 (Neuorgans 21 - 22)				-138.037,71		-17.401,17	
Vorausssichtliche							
C - Halbtarifigen (Nachlassgewinn)		6.447.236,61		6.438.572,44			
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit							
Finanzierungsbilanz							
Sald 0 (Neuorgans 21 - 22)							
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit							
Finanzierungsbilanz							
Ergebnisbilanz							
Sald 0 (Neuorgans 21 - 22)							
Vorausssichtliche							
C - Halbtarifigen (Nachlassgewinn)							

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
Geplante Gegenmaßnahmen:

4. 4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (548.800,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (300.000,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (0,00/-15.900 Euro).

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.084.200,00	5.198.000,00	5.263.600,00	5.418.100,00	5.477.700,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.207.600,00	5.261.000,00	5.411.200,00	5.345.800,00	5.398.100,00
Nettoergebnis (SA 0)	-123.400,00	-63.000,00	-147.600,00	72.300,00	79.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	70.200,00			0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
Nettoergebnis (SA 00)	-55.600,00	-60.600,00	-145.200,00	-10.000,00	77.200,00

5. Voraussichtliche Entwicklung des langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
LFA-B FF Riedau	€ 222.000,00 (2023)
Errichtung FF Haus	€ 669.800,00 (2025)
Errichtung FF Haus	€ 350.200,00 (2026)
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube	€ 500.000,00 (2024)
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube	€ 500.000,00 (2025)
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube	€ 292.600,00 (2026)

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	100.400,00	134.600,00	213.000,00	256.600,00	257.500,00

Es ist geplant im Haushaltsjahr 202X vorzeitige Tilgungen (Sonder tilgungen) im Ausmaß von rund XXXX Euro vorzunehmen. Dies betrifft folgende Darlehen:

-

Die geplanten Tilgungen (Sonder tilgungen) werden durch folgende Mittelherkunft finanziert:

Beispiele:

- Verwendung von Betriebsüberschüssen aus dem Ansatz 850/851
- Verwendung von Interessentenbeiträgen

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus Investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	Jährliche Erträge	Jährliche Aufwände	Jährliche Einnahmen	Jährliche Ausgaben	
Kanalisanierung (Tilgung)	0	0	0	0	2023
FF Riedau LFA-B (Tilgung)	0	0	0	20.600,00	2023
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (Tilgung)	0	0	0	33.100,00	2024
Errichtung Feuerwehrhaus (Tilgung)	0	0	0	44.400,00	2025
Summe	0	0	0	98.100,00	

Durch die im VA und im MEFP enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren (siehe Aufstellung) belastet.

Das Gleichgewicht wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung der Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Es gab keine Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst nach Veranschlagungszeitraum wirksam werden.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Durch die hohe Bautätigkeit und den damit verbundenen Zuwachs der Einwohner, ist die Schaffung der Infrastruktur erforderlich. Straßenbauten, Wasser- und Abwasserbauten usw. sind einige Bereiche, die für die Gemeinde Riedau erhebliche finanzielle Belastungen darstellen.

Die lfd. steigenden Energiepreise belasten die Finanzen der Gemeinde sehr, daher werden, um dem entgegenzuwirken Photovoltaikanlagen auf der Mittelschule und im Freibad installiert.

Die lfd. steigenden Ausgaben (Krankenanstaltenbeitrag, Bezirksumlage usw.) belasten die Finanzen der Gemeinde sehr. Durch diese negative Entwicklung ist momentan ein Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a kaum möglich. Es bleibt zu hoffen, dass so rasch als möglich auch in den Gemeindefinanzen eine Normalität einkehrt.

Der finanzielle Spielraum der Gemeinde wird dadurch deutlich reduziert.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Im Dienstpostenplan für das Jahr 2023 sind folgende Änderungen geplant.

Zur genehmigungspflichtigen Änderung des Dienstpostenplanes wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben IKD-2017-261067/8-ST vom 01. März 2019 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Bedienstete des handwerklichen Dienstes			
Die 2. Schulköchin ist vermehrt in der Schulküche tätig, daher soll die Reinigung der Ausspeisungsräume neu besetzt werden, daher soll ein neuer Dienstposten geschaffen werden. Dieser neu geschaffene Dienstposten bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.			
Dienstposten bisher	Dienstposten neu	Anmerkung	Finanzielle Auswirkung
	0,095 PE - GD 25.1	Neuer Dienstposten	€ 2.500,0
Schülerausspeisung:			
Da die 1. Schulköchin die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Koch bzw. Köchin“ abgelegt hat, wird der Dienstposten geändert. Die Erhöhung bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.			
Dienstposten bisher	Dienstposten neu	Anmerkung	Finanzielle Auswirkung
0,75 PE - GD 21.EB	0,75 PE - GD 19.1	Aufstockung des Dienstpostens	€ 4.693,13

10. Weiterführende Informationen

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind Projekte dargestellt, wo noch kein aktueller Finanzierungsplan vorliegt.

- FF Riedau Fahrzeugankauf
- FF Riedau Feuerwehrhausbau
- Erw. bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
- Kanalsanierung

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dass er sich der Stimme enthalten wird, weil er bei den Besprechungen bzgl. der Budgeterstellung nicht dabei war.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, dass er den Vorschlag trotzdem lesen hätte können.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, lesen kann ich eh, aber wenn ich nicht mitreden darf, brauche ich auch nicht mitstimmen.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass er sich auch der Stimme enthalten wird, da er Befürchtungen hat, dass wir durch die jetzigen Beschlussfassungen, nächstes Jahr Abgangsgemeinde werden. Der Aufbrauch der Rücklagen ist nicht die richtige Vorgehensweise, da wir genau wissen, dass wir im Jahr 2022 ein Defizit von 220.000 Euro ausführen. Wir wissen nicht, wie geht er wirklich aus, wenn wir 70.000 Euro Abgang haben, dann benötigen wir die Rücklagen, damit wir ausgleichen können. Da sind einige Punkte, die noch wackelig sind, darum werde ich mich beim VA enthalten.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass es ein absolut sinnvoller Voranschlag ist, denn es betrifft alle Gemeinden. Es rutschen viele Gemeinde in ein Minus. Wir haben geschaut, dass alles korrekt gemacht wird. Aber wenn Vorschreibungen kommen, bei denen wir selbst nicht mitentscheiden können., ist es sicherlich besser, wenn wir diesmal noch keine Abgangsgemeinde wären.

GV Michael Desch sagt dazu, teilweise gebe ich Hr. Schabetsberger schon recht. Wir haben sicherlich alle geschaut, dass wir das alle hinbekommen. Gerade die SHV-Umlage, wenn es so weiter geht, werden wir nächstes Jahr 1 Mio. zahlen. Die SHV-Umlage ist die letzten Jahre massiv gestiegen.

Beschluss:

GV Reinhard Windhager stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des Voranschlages 2023 genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

16 „JA“-Stimmen, 3 „Stimmenthaltung“-Stimme (ER Andreas Schroll, GR Franz Schabetsberger, GR Bernhard Rosenberger)

TOP 14. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Folgende Projekte sind derzeit im MEFP enthalten, diese müssen nach Priorität gereiht werden.

- FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B (468.400,00 Euro)
- Errichtung Feuerwehrhaus (2.000.000,00 Euro)
- Löschwasserbehälter Schwaben (40.000,00 Euro)
- Photovoltaik Mittelschule Riedau (42.000,00 Euro)
- Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (2.581.700,00 Euro)
- Straßenbauprogramm 2021 – 2023 KIG 2020 (546.000,00 Euro)
- Aufschließung Straße „Pomedt II“ (189.000,00 Euro)
- Kommunalfahrzeug Bauhof (86.400,00 Euro))
- Kommunalfahrzeug Mähtraktor (67.800 Euro)
- Photovoltaik Freibad (85.200,00 Euro)
- Aufschließung WVA „Pomedt II“ (179.300,00 Euro)
- Aufschließung ABA „Pomedt II“ (137.700,00 Euro)
- Kanalsanierung (767.600,00 Euro)

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass in der Fraktionsbesprechung darüber diskutiert wurde.

Folgender Vorschlag von der ÖVP Fraktion:

- (1) Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (2.581.700,00 Euro)
- (2) FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B (468.400,00 Euro)
- (3) Photovoltaik Mittelschule Riedau (42.000,00 Euro)
- (4) Photovoltaik Freibad (85.200,00 Euro)
- (5) Aufschließung Straße „Pomedt II“ (189.000,00 Euro)
- (6) Aufschließung WVA „Pomedt II“ (179.300,00 Euro)
- (7) Aufschließung ABA „Pomedt II“ (137.700,00 Euro)
- (8) Straßenbauprogramm 2021 – 2023 KIG 2020 (546.000,00 Euro)
- (9) Kommunalfahrzeug Bauhof (86.400,00 Euro))
- (10) Kommunalfahrzeug Mähtraktor (67.800 Euro)
- (11) Errichtung Feuerwehrhaus (2.000.000,00 Euro)
- (12) Löschwasserbehälter Schwaben (40.000,00 Euro)
- (13) Kanalsanierung (767.600,00 Euro)

GV Michael Desch sagt dazu, dass in der Fraktion auch ähnlich gereiht wurde - wir hätten Platz 1 und Platz 2 getauscht.

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass wir in der Fraktion Platz 3 und Platz 4 gewechselt hätten, wir können sie abändern, wie wir wollen., wir müssen es jetzt einmal ans Land Oö. schicken.

ER Andreas Schroll sagt dazu, die Reihung ist interessant bzw. fragwürdig, weil der Punkt Errichtung Feuerwehrhaus auf Punkt 11 steht, lt. GEP soll das FF-Haus 2027 stehen. Manche Gemeinden, welche sich nicht an die GEP halten, werden es spüren bzgl. der Bedarfszuweisungen. Ich würde den Punkt nicht soweit nach hinten anreihen. Bzgl. Löschwasserbehälter, gibt es da was schriftlich, dass es noch nicht gemacht werden muss?

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dass die Reihenfolge auch so passt.

ER Andreas Schroll fragt, kann man für die Allgemeinheit noch die Kosten für das Feuerwehrfahrzeug erklären, da es effektiv nicht die Kosten sind.

Bgm. Markus Hansbauer erläutert die tatsächlichen Kosten: Normkosten: 309.000 Euro - davon bekommen wir 25 % LZ u. 20 % BZ, das sind in Summe 139.050 Euro, Fixbetrag für Fahrgestell und Aufbau in der Höhe von 28.000 Euro Fixbetrag für Pflichtausrüstung ohne Großgeräte 15.000 Euro; Sonderausstattung/Pflichtausrüstung 43.900 Euro davon Förderung vom LFK in der Höhe von 7.000 Euro; Veräußerung 15.000 Euro, Eigenanteil von der FF.

Zusammengefasst belaufen sich die Kosten auf 462.020 Euro, minus 189.050 Euro Förderung = 272.970 Euro – Eigenanteil von FF u. Veräußerung – Restfinanzierung über Darlehen.

GV Michael Desch verlässt um 20:04 Uhr den Saal, kommt wieder retour um 20:05

Beschluss:

GV Reinhard Windhager stellt den Antrag, die vorliegende Prioritätenreihung für den MEFP 2024-2027 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 15. MEFP 2024-2027 (Beratung und Beschlussfassung)

Gemeinsamt mit dem Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan enthält folgenden Bestandteile:

- Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit
- Nachweis der Investitionstätigkeit
- Prioritätenreihung (wird nach Beschluss beigelegt)
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – bereinigt um interne Vergütungen
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – bereinigt um interne Vergütungen
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene –interne Vergütungen enthalten
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene –interne Vergütungen enthalten
- Ergebnisvoranschlag Detailnachweis
- Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis
- Querschnitt

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass er sich auch wieder enthalten wird, da hier noch ein paar Dinge offen sind, die sich auch mit der Prioritätenreihung wieder ändern werden. Zu Hr. Windhager's Wortmeldung gibt Hr. Schabetsberger bekannt, dass es aktuell 40 % der Gemeinden sind, welchen den Haushalt nicht ausgleichen können, also nicht fasst alle. Es sind Ausgaben, die wir nicht entscheiden, es entscheidet die Bundesregierung. Wenn die nicht bereit sind, die Gemeinden besser zu unterstützen, werden wir in spätestens 10 Jahren überflüssig sein. Weil nichts mehr beschlossen werden kann, weil kein Geld mehr da ist. Beim SHV brauchen wir nicht jammern, das ist einfach zum Finanzieren. Der SHV ist nichts anderes, als unsere Alten- und Pflegeheime. Gratis gibt es hier nichts.

GR Alois Brunner sagt dazu, da muss man aber auch Bedenken, dass in Schärding eines gebaut worden ist, wo jetzt ein Stock besetzt ist.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, ein Stock ist leer und zwei sind besetzt. Der ist leer, weil kein Personal ist. In Zell haben wir derzeit eine Warteliste von 46 Personen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, es wäre interessant, was es Kosten würden, wenn es auch voll wäre.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass es im Bezirk 50 Personen sind, die auf der Warteliste sind.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Antrag MEFP 2024-2027 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen:

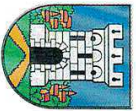
17 „JA“-Stimmen, 2-„Stimmenthaltung“ (GR Franz Schabetsberger, GR Bernhard Rosenberger)

TOP 16. Dringlichkeitsantrag Änderung der Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen erhalten:

nicht genehmigt



DER BÜRGERMEISTER
der Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Telefon: 07764 82 55
E-mail: markus.hansbauer@riedau.goe.gv.at
Homepage: www.riedau.at

Marktgemeinde Riedau – Marktplatz 32-33 – 4752 Riedau

An
Gemeinderat der
Marktgemeinde
4752 Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
004-2023

Telefon
07764 82 55
Datum
31.01.2023

Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Gemeinderates am 02.02.2023

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Riedau stelle ich den dringlichen Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Tagesordnungspunkt in die Sitzung vom 02.02.2023 aufnehmen und behandeln:

Änderung der Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Begründung: Die Verordnung kann nicht zur Kenntnis genommen werden. Das Verordnungsprüfungsverfahren hat ergeben, dass die Kanalgebührenordnung eine rückwirkende Inkrafttretenbestimmung enthält und damit mit Gesetzwidrigkeit behaftet ist.

Der Bürgermeister:



Markus Hansbauer

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Marktgemeindeamt Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32-33 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.



Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Gudrun Aigenbauer-Reindl
Tel: 0732 7720-14265
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 30.01.2023

Kanalgebührenordnung – Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verordnung des Gemeinderats vom 16. Dezember 2022 kann **nicht zur Kenntnis** genommen werden. Das Verordnungsprüfungsverfahren hat ergeben, dass die Kanalgebührenordnung eine **rückwirkende Inkrafttretensbestimmung** enthält und daher mit Gesetzwidrigkeit behaftet ist.

Die gegenständliche Verordnung wurde laut Kundmachungsnachweis am 19. Dezember 2022 angeschlagen und am 11. Jänner 2023 angenommen, d.h. der **früheste Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 3. Jänner 2023**.

Der Verordnungsbeschluss des Gemeinderats bestimmt jedoch ausdrücklich den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Jänner 2023. Gemäß § 94 Abs. 2 Oö. Gemo 1990 kann die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnen.

Diese Rechtswidrigkeit kann nicht durch eine neuerliche Kundmachung saniert werden, da der Verordnungsbeschluss im Zuge der Kundmachung nicht verändert werden darf. Das heißt, die Inkrafttretensbestimmung dürfte bei einer neuerlichen Kundmachung nicht einfach weggelassen werden. Sie darf aber nicht beibehalten werden, weil die Verordnung nicht mehr rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten kann.

Im vorliegenden Fall kann die Rechtswidrigkeit der Verordnung nur dadurch beseitigt werden, dass diese zunächst durch den Gemeinderat aufgehoben und dann – mit einer im Hinblick auf die erforderliche Kundmachungsfrist noch möglichen Inkrafttretensbestimmung – neu beschlossen wird (enthält eine Verordnung keine andere Bestimmung, tritt sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft).

Wir ersuchen um schriftliche Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Abschließend halten wir fest, dass in § 2 (Abs. 3 und 4) zweimal (unterschiedliche) Anschlussgebühren für unbebaute Grundstücke aufgenommen wurden und dies allenfalls Probleme bei der Vollziehung verursachen könnte.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Gudrun Aigenbauer-Reindl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schriftstücks an.

nicht genehmigt



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 02. Februar 2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Öö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanz- ausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalschlussgebühr erhoben. Gebührpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Baurechtsinhaber.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalschlussgebühr beträgt für bebauten Grundstücke **26,01 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **3.901,00 Euro**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebauten Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachgedächse sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhöfen, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmeter ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **3.901,00 Euro**

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

- c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr
- 5.821,00 Euro**
- d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).
- e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr
- 11.658,00 Euro**
- f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) iH. c) von
- 1.810,00 Euro**
- g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit
- 985,00 Euro**
- (4) Die Kanalschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Anmaß von 1.500 m² **3.901,00 Euro** für je angefangene weitere 100 m² **26,01 Euro**
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Kanalschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalschlussgebühr abzusetzen, wobei für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an eine angeschlossene bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein, so ist die Änderung durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie bei Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende

Kanalschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinzt mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbetrieb, öffentlicher Bau etc. **26,36 Euro**

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1/10 die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **4,11 Euro**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) a) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird eine Pauschalgebühr pro Person (halbjährlich pauschal 20 m3 je gemeldeter Person) festgesetzt.

b) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Wohnhäuser wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m2 Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **60,82 Euro**

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von **38,15 Euro** für 1000 m2 und für angefangene weitere 100 m2 **3,82 Euro** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preisteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.

(2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzufügen.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungssfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau

Angeschlagen 03. Februar 2023

Abgenommen 23. Februar 2023

Unter § 9 Inkrafttreten wurde der Passus „Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft“ geändert bzw. ergänzt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Änderung der Kanalgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „Stimmenthaltung“ (ER Andreas Schroll)

nicht genehmigt

TOP 17. Bericht des Bürgermeisters

- Ehrung der ausgeschiedenen GR-Mitglieder am 25.05.2023, vorher GR Sitzung um 18:00 Uhr)
- Situation ÖBB Parkplatz – Entbehrlichkeitsprüfung wird gemacht
- ISG Projekt in der Schmiedgasse kommt nicht zu Stande
- Situation Kündigung Bauhofmitarbeiter
Welche Möglichkeiten gibt es? Der Job des Bauhofmitarbeiters ist gekoppelt an das Freibad.

GR Andreas Unterberger Andreas verlässt den Saal um 20:15 Uhr, wieder retour um 20:17 Uhr.

- Interessensbekundung Glasfaser-Anschlüsse auf Kommunalebene
[SpeedConnect](#) Anschlusskosten von 279,00 Euro, wenn das Gebiet interessant wäre
- Aufnahme von Ukrainischen Familien in Riedau von Privatperson
- Zuhörer in Ausschüssen
Bitte Obleute darauf achten, welche Leute im Ausschuss drinnen sind, dass auch diese die Wortmeldung machen. Der Zuhörer soll Zuhörer bleiben.
- Bitte an GR Franz Schabetsberger – Umgang mit den Bediensteten am Gemeindeamt

nicht genehmigt

TOP 18. Allfälliges

GR Karin Eichinger fragt nach, ob man die Laterne beim Parkplatz „Wohnbau-Hausruckviertel“ wieder aufstellen kann. Da ist die Laterne weggekommen, wie der Bau begonnen hat.

ER Andreas Schroll fragt nach, wann die Nutzung des Turnsaales ausgeschrieben wird und bis wann man sich anmelden muss.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass es dazu keine Anmeldung gibt.

ER Andreas Schroll sagt dazu, dass es nicht fair ist für andere Vereine, da sehr viele Termine bereits vergeben sind. Wäre es vielleicht fair, dass man eine jährliche Ausschreibung macht?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass derjenige Verein sich am Gemeindeamt melden soll.

ER Yvonne Mader sagt dazu, dass es für die Faschingsgilde auch schwer ist, einen Termin zu finden.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, dass im Verein intern auch darüber gesprochen wird.

Keine weiteren Wortmeldungen

nicht genehmigt

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:50 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **16. Dezember 2022** keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

GR Karin Eichinger

LISTE GR Bernhard Rosenberger